

# **Satzung des Eigenbetriebes „Schweriner Abwasserentsorgung“ der Landeshauptstadt Schwerin**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) und § 6 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung M-V – EigVO) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Gegenstand und Name**

- (1) Die Landeshauptstadt Schwerin erfüllt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Form eines Eigenbetriebes.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Schweriner Abwasserentsorgung, Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Schwerin“.
- (3) Die Betriebsführung des Eigenbetriebes kann auf Dritte übertragen werden.

## **§ 2 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt 25.000 Euro (i. W. fünfundzwanzigtausend Euro)

## **§ 3 Werkleitung**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt, die die Bezeichnung „Werkleitung“ trägt.
- (2) Die Werkleitung besteht aus einem oder mehreren Werkleitern. Für den oder für die Werkleiter können ein oder mehrere Stellvertreter bestellt werden.
- (3) Die Werkleitung trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 EigVO unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 2 dieser Betriebssatzung.
- (4) Der Werkleitung werden folgende Angelegenheiten übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt:
  1. die in § 5 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bis zu den in dieser Vorschrift bestimmten Wertgrenzen;
  2. Maßnahmen und Geschäfte im Rahmen eines von der Stadtvertretung beschlossenen Wirtschaftsplanes;
  3. Veränderungen innerhalb eines von der Stadtvertretung bestätigten Investitionsplanes, soweit sich hieraus keine Erhöhung des Gesamtvolumens der Investitionen ergibt.
  4. Personalangelegenheiten der beim Eigenbetrieb beschäftigten Arbeiter, Angestellten und Beamten, soweit sich aus § 8 Abs. 4 Nr. 7 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin nichts anderes ergibt oder gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
  5. Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse der Ausschüsse und der Stadtvertretung vor.

## **§ 4 Werkausschuß**

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Ausschuß gebildet, der die Bezeichnung „Werkausschuß“ führt.
- (2) Der Werkausschuß besteht aus neun Mitgliedern.

## **§ 5 Aufgaben des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuß berät die den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten vor, die von der Stadtvertretung zu entscheiden sind.
- (2) Der Werkausschuß trifft Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 EigVO
  1. im Rahmen der Nummer 1 bei Verträgen
    - a) die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro;
    - b) die auf wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen von 50.000 Euro bis zu 125.000 Euro;
  2. im Rahmen der Nummer 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb des Vermögensplanes ab 125.000 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro bis 125.000 Euro je Investitionsmaßnahme.
- (3) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, beschließt der Werkausschuß weiterhin
  1. über die Art der Ausschreibung und die Vergabe von Aufträgen
    - a) soweit der Auftrag auf eine einmalige Leistung gerichtet ist, nach der VOL ab einem Wert von mehr als 50.000 Euro und nach der VOB ab einem Wert von mehr als 500.000 Euro,
    - b) soweit der Auftrag auf wiederkehrende Leistungen gerichtet ist, nach der VOL ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von mehr als 125.000 Euro und nach der VOB ab einem Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistung von 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro,
    - c) nach VOF ab einem Wert von mehr als 250.000 Euro;
  2. über die Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und von sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 25.000 Euro bis 50.000 Euro; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,
  3. über Erlaß, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabebescheiden über Abgaben von jeweils mehr als 10.000 Euro bis 50.000 Euro je Einzelfall;
  4. über die Einleitung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von 250.000 Euro bis 500.000 Euro;
  5. über den Abschluß von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens mehr als 25.000 Euro bis 50.000 Euro beträgt.
- (4) Bei Überschreitung der in Absatz 2 und 3 bestimmten Wertgrenzen entscheidet die Stadtvertretung.

## **§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Erklärungen im Sinne von § 4 Abs. 3 EigVO bedürfen bei Verpflichtungen
  1. die auf eine einmalige Leistung gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 1,25 Mio. Euro,
  2. aus Miet-, Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke bis zu einem einjährigen Zins von 50.000 Euro,
  3. aus sonstigen Dauerschuldverhältnissen oder ähnlichen, auf wiederkehrende Leistungen gerichteten Verträgen bis zu einem jährlichen Zins oder einem Jahresbetrag von 200.000 Euro.nicht der Einhaltung der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Formerfordernisse.

## **§ 7 Berichtspflichten/Jahresabschluß**

- (1) Die Werkleitung hat den Werkausschuß und den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Landeshauptstadt Schwerin beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Die Werkleitung hat den Werkausschuß und den Oberbürgermeister vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, die Abwicklung des Vermögensplanes sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes nebst Anlagen zuzuleiten und ihm auf Verlangen alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren zeitlichen Abständen zu erteilen.
- (3) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluß des Wirtschaftsjahres von der Werkleitung aufzustellen, zu unterschreiben und nach Prüfung des Jahresabschlusses über den Oberbürgermeister dem Werkausschuß vorzulegen. Der Oberbürgermeister leitet den Jahresabschluß und den Lagebericht an die Stadtvertretung zur Feststellung des Jahresabschlusses weiter.

## **§ 8 Sprachformen**

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes „Schweriner Abwasserentsorgung“ der Landeshauptstadt Schwerin vom 05.08.1997 außer Kraft.